

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1151

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 13.04.2022

---

**Ausnahmeregelungen für das Prüfungsgeschehen  
sowie für Einschreibung und Studium**

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen*

## **Beschluss des Rektorats im Umlaufverfahren vom 12.04.2022:**

### **Ausnahmeregelungen für das Prüfungsgeschehen sowie für Einschreibung und Studium**

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes NRW vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der §§ 6 Absatz 3 Satz 1, 7 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW S. 1246), hat das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen folgende Ausnahmeregelungen erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die §§ 2 und 3 dieser Ausnahmeregelungen für das Prüfungsgeschehen gelten für die dem Sommersemester 2022 zugeordneten Modulprüfungen in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Südwestfalen. Sie gehen den Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung sowie in der jeweiligen Fachprüfungsordnung sowie in den Bachelor- und Masterprüfungsordnungen im Geltungsrang vor.

Der § 4 dieser Ausnahmeregelungen für Einschreibung und Studium gilt für alle Studierenden der Fachhochschule Südwestfalen. Sie gehen den Regelungen der Einschreibungsordnung sowie den Prüfungsordnungen der betroffenen Studiengänge, in der zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 geltenden Fassung vor.

Der § 5 dieser Ausnahmeregelungen gilt für alle Lehrveranstaltungen.

#### **§ 2 Online-Prüfungen**

Im Sommersemester 2022 sollen Hochschulprüfungen, vorbehaltlich anderer Regelungen in den Prüfungsordnungen, in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden. Eine rechtssichere Form einer Prüfung in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfung) ist in Ausnahmefällen zulässig. Dabei muss die Online-Prüfung im Modulhandbuch festgelegt sein. Mündliche Prüfungen können auch ohne gesonderte Festlegung im Prüfungsplan online durchgeführt werden.

Als Online-Prüfungen können folgende Formate verwendet werden:

a) Mündliche Online-Videoprüfung oder mündliche Online-Video-Gruppenprüfung

Erfolgt die Modulprüfung in Form einer mündlichen Online-Videoprüfung, kann diese als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt werden. Die mündliche Online-Videoprüfung wird vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. In Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, und in mündlichen Abschlussprüfungen sind die Prüfungsleistungen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

Eine mündliche Prüfung dauert bei einer Einzelprüfung 20 bis maximal 45 Minuten. Die Gesamtdauer des Prüfungsgesprächs beträgt bei einer Gruppenprüfung je erschienenem Prüfling zehn bis 20 Minuten. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt die Prüferin oder der Prüfer und teilt diese den Prüflingen rechtzeitig vor der Prüfung mit. Eine Aufzeichnung der mündlichen Online-Videoprüfung findet nicht statt.

Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert. Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen.

b) Onlinebasierte Open Book Prüfung

Dies ist eine schriftliche Prüfung, die die Studierenden ohne das Erfordernis der Präsenz in der Hochschule einzeln und eigenständig, in der Regel am heimischen Arbeitsplatz, ablegen. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist hierbei grundsätzlich erlaubt. Ein Nachweis der Identität der Prüflinge und eine Aufsicht erfolgen dabei nicht. Von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird eine Versicherung an Eides Statt verlangt und abgenommen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Diese Prüfungsform kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Anwendung und wird im Prüfungsplan festgelegt. Die Aufgabenstellung wird über die Lernplattform Moodle ausgegeben. Näheres zur Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Klausurarbeit wird durch den Prüfungsausschuss geregelt und bekannt gegeben.

Während der Klausurarbeit als onlinebasierte Open Book Prüfung steht die Prüferin oder der Prüfer oder eine zuvor benannte Ansprechperson für telefonische oder elektronische Rückfragen der Prüflinge bereit.

Soweit in der jeweiligen Prüfungsordnung für Klausurarbeiten geregelt ist, dass sich ein Prüfling vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach einer Wiederholung eines Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann, gilt das auch für die Open Book Prüfung.

c) Onlinebasierte Open Book Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung

Bei dieser Prüfungsform wird die onlinebasierte Open Book Prüfung mit Videobeaufsichtigung, in der Regel über das Videokonferenzsystem Zoom, durchgeführt. Es ist ein Nachweis der Identität der Prüflinge erforderlich, der in dem Videomeeting im Rahmen einer Breakout-Session anhand des Studierendenausweises überprüft wird. Die Aufgabenstellung wird im Videomeeting ausgegeben. Eine Aufzeichnung der Videoaufsicht findet nicht statt. Gegebenenfalls auftretende Täuschungshandlungen, Störungen und sonstige Vorkommnisse werden von der aufsichtführenden Person protokolliert und unterschrieben an die Prüferin oder den Prüfer weitergeleitet.

Treten während der Prüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert. Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen.

d) Wenn in onlinebasierten Open Book Prüfungen oder in onlinebasierten Klausurarbeiten mit Videobeaufsichtigung Aufgaben im Antwortwahlverfahren enthalten sind, gelten für diese Aufgaben die Regelungen des §18 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Südwestfalen entsprechend.

e) Ergänzender Fachvortrag als Online-Video- Einzel- oder Gruppenprüfung

Die onlinebasierte Open Book Prüfung oder Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung kann durch einen Fachvortrag ergänzt werden, der als Online-Video-Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird. Zu einer Online-Video-Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Der ergänzende Fachvortrag hat je Prüfling eine Dauer von fünf bis zehn Minuten.

Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt die Prüferin oder der Prüfer und teilt diese den Prüflingen rechtzeitig vor der Prüfung mit. Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Bei Ergänzung einer onlinebasierten Open Book Prüfung oder Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung durch einen Fachvortrag muss die Gewichtung der beiden Elemente von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und den Prüflingen im Vorfeld bekannt gemacht werden. Im Prüfungsplan ist die genaue Prüfungsform anzugeben (Onlinebasierte Open Book Prüfung mit

ergänzendem Fachvortrag oder onlinebasierte Open Book Klausurarbeit mit Videobeaufsichtigung und ergänzendem Fachvortrag).

### **§ 3 Rücktritt von der Prüfung; Versäumnis**

Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig; das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.

### **§ 4 Teilnahme am Kolloquium ohne Einschreibung**

Studierende, die durch Ablegung des Kolloquiums oder einer anderen einzelnen Prüfung in dem Prüfungssemester das Studium erfolgreich abschließen würden, müssen für die Abnahme des Kolloquiums oder dieser Prüfung nicht eingeschrieben sein. Für Zwecke der Prüfungsverwaltung werden sie so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Eine Teilnahme an dieser das Studium abschließenden Prüfung ist auf formlosen Antrag im Studierenden-Servicebüro möglich. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Prüfung im Studierenden-Servicebüro eingegangen sein.

### **§ 5 Lehrveranstaltungen**

Im Sommersemester 2022 soll die Lehre in der Regel in der Form von Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden (Präsenzlehrveranstaltungen) durchgeführt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ausnahmeregelungen treten mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. Sie werden in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Sie gelten bis zum 30. September 2022 und darüber hinaus bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode der Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind.

Iserlohn, den 12.04.2022

Der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster